

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMWK für ein zweites Gesetz zur Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG)

Die rund 1.700 vom Deutschen Raiffeisenverband (DRV) vertretenen Genossenschaften stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Sie sind in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte tätig und befinden sich im Eigentum von Landwirtinnen und Landwirten. Die Genossenschaften sind ein verlässlicher Partner der landwirtschaftlichen Betriebe und tragen entscheidend dazu bei, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zu stärken.

Die Genossenschaften sind nicht nur Handelspartner, sondern entwickeln sich darüber hinaus zu Beratern und Dienstleistern für die Energiewende im ländlichen Raum und dem Klimaschutz in der Landwirtschaft. So vertreiben sie in zunehmendem Maße erneuerbare Energien und investieren u. a. in Projekte zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Tierhaltung und dem Pflanzenbau.

Der DRV bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für das zukünftige KSG abgeben zu dürfen. Gleichzeitig weist der Verband darauf hin, dass aufgrund der sehr kurzen Frist nur auf wenige und grundsätzliche Aspekte eingegangen werden kann. Der DRV bittet das BMWK, zukünftig eine ausreichende Frist für Stellungnahmen einzuräumen.

1. § 3a KSG (neu) Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Der DRV begrüßt, dass die Senkenleistung der Land- und Forstwirtschaft weiterhin berücksichtigt werden soll. Der Sektor kann insbesondere durch die Bindung von CO₂ im Humus oder anderem organischen Material einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass diese Senkenfunktion so ausgestaltet wird, dass sie die Leistungsfähigkeit der Land- und Agrarwirtschaft nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für die geplante Wiedervernässung von Moorböden. Dabei müssen aus Sicht des DRV drei Punkte beachtet werden:

a) Wiedervernässung nur nach vorheriger Folgenabschätzung

Damit eine geplante Vernässung erfolgreich verläuft und keine wirtschaftlichen Verwerfungen in der betreffenden Region hinterlässt, ist aus Sicht des DRV eine Folgenabschätzung zwingend erforderlich. Sie muss nicht nur die wirtschaftlichen Verluste der Wiedervernässung berücksichtigen, sondern auch die Chancen alternativer Nutzungen beziffern (siehe Buchstabe c). Auch muss die Frage geprüft werden, ob überhaupt ausreichend Wasser für eine dauerhafte Wiedervernässung zur Verfügung steht.

Stellungnahme

b) Wiedervernässung nur unter Wahrung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes

Mit einer Wiedervernässung endet die Möglichkeit, eine Fläche landwirtschaftlich zu nutzen. Dies hat massive Verkehrswertverluste zur Folge, im Extremfall kann eine Fläche für den Eigentümer sowohl für eine Eigenbewirtschaftung als auch Verpachtung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten wertlos werden. Die entstehenden Verkehrswertverluste müssen den Grundeigentümern vollumfänglich erstattet werden.

c) Schaffung von Erwerbsalternativen auf wiedervernässten Flächen

Um den Menschen in Regionen mit einem hohen Moorbodenanteil weiterhin eine Zukunft zu bieten, müssen nach Ansicht des DRV die Möglichkeiten ausgebaut werden, vernässte Flächen weiterhin wirtschaftlich nutzen zu können. Die in diesem Zusammenhang regelmäßig diskutierten Paludikulturen dürften nur in Einzelfällen eine Erwerbsalternative darstellen. Vielmehr müssen die Möglichkeiten ausgebaut werden, solche Flächen durch PV-Anlagen zu nutzen. Dazu müssen die Forschungen zu alternativen Ständertechiken verstärkt werden, die eine sichere Verankerung von Solaranlagen auf Moorböden erlauben. Auch muss geprüft werden, ob die Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf wiedervernässten Flächen technisch möglich ist. Eine solche Nutzung kann einen wirksamen Beitrag zu leisten, eine zunehmende Flächenkonkurrenz zu vermindern.

DRV-Position:

Der Verband begrüßt, dass die Senkenleistung der Land- und Forstwirtschaft im KSG weiterhin berücksichtigt werden soll. Damit dies nicht zu wirtschaftlichen Verwerfungen in der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum führt, müssen drei Aspekte berücksichtigt werden:

- d) Wiedervernässung nur nach vorheriger Folgenabschätzung,
- e) Wiedervernässung nur unter Wahrung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes,
- f) Schaffung von Erwerbsalternativen auf wiedervernässten Flächen.

2. § 3b KSK (neu) Beitrag technischer Senken, Verordnungsermächtigung

Der DRV begrüßt, dass zukünftig auch Beiträge aus technischen Senken auf die Klimaziele angerechnet werden sollen. Um die Chancen zu erhöhen, die Klimaziele vom Paris zu erreichen, müssen nach Ansicht des Verbandes alle vorhandenen Möglichkeiten und Potenziale zur CO₂-Vermeidung und CO₂-Bindung genutzt werden. Technische Lösungen wie z. B. die CCS-Technik können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Der Einsatz und die Weiterentwicklung solcher Technologien ist auch im Interesse der Land- und Agrarwirtschaft. Zwar ist dieser Sektor auch eine große CO₂-Senke, gleichwohl entstehen hier Emissionen, z. B. durch den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die kurzfristig nicht durch alternative Techniken deutlich reduziert werden können.

Stellungnahme

DRV-Position:

Der DRV begrüßt, dass der Beitrag technischer Senken zukünftig auch auf die Klimaziele angerechnet werden sollen.

3. § 4 Jahresminderungsmengen, Verordnungsermächtigung

Nach dieser Vorschrift soll in der Außendarstellung von dem bisher geltenden Prinzip der Sektor spezifischen Klimaschutzziele Abstand genommen werden und stattdessen eine mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt werden. Die zulässigen Gesamtemissionen entsprechen weiterhin der Summe der bisherigen Sektorzielwerte.

Der DRV lehnt diese Regelung ab. Er befürchtet, dass dann Sektoren, deren CO₂-Ausstoß regelmäßig hinter den Einsparzielen zurückbleiben (z. B. Verkehr/Energie) ihre Bemühungen um den Klimaschutz auf Kosten von erfolgreichen Sektoren verringern. Davon wäre insbesondere die Landwirtschaft betroffen, die ihre Klimaziele in den vergangenen Jahren immer erreichte, aber um den Preis einer deutlichen Reduktion der Tierbestände. Aus Sicht des DRV steht jeder Sektor in der zwingenden Verantwortung, klimaneutral zu werden und darf sich nicht die Leistungen anderer Sektoren anrechnen lassen.

DRV-Position:

Der DRV lehnt die Einführung einer mehrjährigen Gesamtrechnung ab und fordert, dass bisherige Sektorprinzip beizubehalten.

4. § 5 KSG (neu) Monitoring, Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung

Nach dieser Vorschrift soll das Bundesumweltamt jährlich einen Klimaschutzbericht auf der Basis der bisherigen Sektorziele erstellen (§ 5 Abs. 1 KSG (neu)). Für den DRV stellt diese Regelung einen Widerspruch zu den Bestimmungen des § 4 KSG (neu) dar, der eine mehrjährige Gesamtrechnung fordert. Vor diesem Hintergrund lehnt der DRV die geplanten Änderungen auch in dieser Vorschrift ab. Wenn schon die Klimaschutzberichterstattung auf Basis von Sektorzielen erfolgt, muss dieses Prinzip im gesamten Gesetz umgesetzt werden.

Weiterhin befürchtet der Verband, dass durch die geplante Regelung des § 5 Abs. 4 KSG (neu) dem Sektor Landwirtschaft zusätzliche Einschränkungen drohen. Die Bundesregierung wird in dieser Vorschrift ermächtigt, die Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren wohl mit Zustimmung des Deutschen Bundestags – aber ohne die des Bundesrats – mit Wirkung für das jeweils nächste Jahr zu senken. Der DRV befürchtet, dass durch diese Ermächtigungsgrundlage einzelnen Sektoren weitere Kürzungen drohen, selbst wenn sie ihre Klimaziele erreicht haben. Dies gilt umso mehr, als der Wortlaut des § 5 Abs. 5 KSG (neu) keine Voraussetzungen an mögliche Kürzungen knüpft. Hier besteht nach Ansicht des DRV die Gefahr, dass in Sektoren gekürzt wird, bei denen mit einem geringeren gesell-

Stellungnahme

schaftlichen oder politischen Widerspruch zu rechnen ist. Auch wird durch die Tatsache, dass eine entsprechende Verordnung ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann, die große wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft in vielen Bundesländern nicht ausreichend berücksichtigt.

Diese Kritik gilt auch für die Regelung des § 5 Abs. 8 KSG (neu), nach der die Bundesregierung im Jahr 2024 die Jahresemissionsmengen für die Jahre 2031 bis 2040 festzulegen hat. Auch dies soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestags aber ohne Beteiligung der Länderkammer erfolgen. Bei der Festlegung der zukünftigen Emissionsmengen für den Sektor Landwirtschaft fordert der DRV die Bundesregierung auf, insbesondere die Tierhaltung objektiv und auf der Basis wissenschaftlicher Daten zu bewerten. Insbesondere muss der bereits begonnene Transformationsprozess in der Tierhaltung berücksichtigt werden.

DRV-Position:

Der DRV lehnt die Änderungen in § 5 KSG (neu) ab, da sie dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit widersprechen und zu Benachteiligungen für den Sektor Landwirtschaft führen können. Dies wäre aber nach Ansicht des DRV nicht akzeptabel, da dieser Sektor seine Klimaziele bislang immer erfüllte.

Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 87,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.